

ist, dargestellt. Die schon vorher in der rechtsgeschichtlichen Literatur aufgeworfene Frage nach der privatrechtlichen Natur der Unfreiheit wird von G. in bejahendem Sinn beantwortet. Die Unfreiheit ist ein Gewaltverhältnis vorwiegend privater Natur. Das Ringen geht im wesentlichen um das Maß der Leistungen, die man dem Grundherrn gegenüber zu leisten hat, nicht um Freiheit oder Unfreiheit. Die Freiheit wird relativ aufgefaßt. „Sie bedeutet das Nichtunterworfensein unter die Bindungen eines bestimmten Machtkreises. Man ist frei von etwas: frei von *opera servilia*, von *tributa*, von *exactiones publicae*, frei von Steuer und Vogtrecht“ (S. 100). Diesen beachtlichen Feststellungen gegenüber sind noch verbliebene Starrheiten, wie die Gleichsetzung von Privatrecht und Grundherrschaft von geringerer Bedeutung. In diesem Kapitel ist zu vergleichen H. Fehr's Rezension von Ganahls Buch in: *Hist. Zeitschrift* 146 (1932), S. 361—363.

Eng mit der Frage nach der Ständegliederung sind die Probleme um die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität verknüpft, welche den Inhalt des fünften und letzten Kapitels ausmachen. Nach der Lösung zahlreicher Einzelfragen kommt als Hauptergebnis heraus, daß die Ministerialität zur Hauptsache aus dem st. gallischen Beamtentum (*ministri*) herausgewachsen ist. Während im XI. Jahrhundert „*milites*“ und „*ministri*“ nur als getrennte, wenn auch nicht scharf zu scheidende Schichten gegenüber treten, verschmelzen diese beiden Schichten im Laufe des XII. Jahrhunderts zum neuen Stand der Ministerialen. Nur wenige Familien vermochten sich diesem Prozeß zu entziehen. Die Ministerialisierung der Ritter (*milites*) vollzog sich dadurch, daß die Landeshoheit des Abtes zur vollen Gerichtsbarkeit auswuchs und die Ritter, unter Aufgabe ihres persönlichen Gerichtsstandes beim Grafen, unter die Jurisdiktion des Abtes traten. Ein Kabinettstückchen in diesem umfangreichen Kapitel ist der gelungene Nachweis für das Fortleben einer seit 761 in Elgg nachgewiesenen Familie freier Grundherren im St. Gallischen Ministerialengeschlecht derer von Elgg, die mit dem XIII. Jahrhundert in Urkunden auftreten. Nachdem Fehr in der oben zitierten Besprechung vor allem die rechtshistorische Bedeutung des Ganahlschen Buches hervorgehoben hat, soll die Aufmerksamkeit hier noch auf die bemerkenswerte historische Methode der Arbeit gelenkt werden. Die verschiedenartigen Quellen — Kaiser- und Königsurkunden, Privaturkunden und chronikalische Nachrichten — werden in einer Art, wie man sie selten antrifft, zusammen verwertet. Besonders begrüßenswert ist die Ehrenrettung, die G. für die älteren Viten des hl. Gallus unternimmt. Seine synoptische Methode hat sich durchaus bewährt. Namentlich die bei alleiniger Betrachtung öfter monoton wirkenden Kaiser- und Königsurkunden gewannen in ihren bisweilen nur sehr geringfügigen Abweichungen durch die Herbeiziehung der Privaturkunden prinzipielle Bedeutung. Namentlich die schönen erzielten Ergebnisse über das Wachstum der Immunitätsrechte sind dieser Methode zu verdanken. Wenn G. auch diese Art individueller Urkundeninterpretation bisweilen zu sorglos anwendet — wie z. B. bei der Bedeutung, die er, wie oben geschildert wurde, den Ausdrücken wie „*ordinare*“ für die rechtliche Stellung des Klosters, seinen Untertanen gegenüber, beimißt — so ist diese Methode an sich, für die Fortentwicklung mancher verfahrenerer Probleme der Rechtsgeschichte, von sehr großer Bedeutung. Wohltätig wirkt auch die sparsame Herbeiziehung der Literatur. So vorzugehen ist völlig gerechtfertigt in einem Fall, wo die Quellen allein ein recht farbiges Bild zu vermitteln imstande sind. Für die historische Forschung bedeutet das Buch in seinem von Literatur unbeschwerten Aufbau bedeutend mehr als die viel häufiger anzutreffenden Arbeiten, die in erster Linie eine allseitige Polemik gegen eine zahlreiche Literatur darstellen.

Berlin.

Marcel Beck.

2. Der Verfasser behandelt einen interessanten Ausschnitt aus der wechselvollen Geschichte des berühmten Stiftes St. Gallen in der Schweiz. Nachdem er uns in einem einleitenden Kapitel einen kurzen, aber aufschluß-

reichen Überblick über die ältere Geschichte des Klosters geboten, schildert er uns das Entstehen und die Entwicklung der Stadt gleichen Namens. Sie ist aus der Siedlung hervorgegangen, die im Verlaufe der Zeit um das Stift und auf seinem Boden entstanden ist. Der Abt war Erb- und Grundherr. Die Verwicklung setzte ein, als der Ausbau der Ansiedlung zu einem städtischen Gemeinwesen erfolgte. Der Abt machte nun landesherrliche Rechte geltend, während die junge Stadt am liebsten sofort Reichsstadt geworden wäre. Der Verfasser schildert nun sehr anschaulich die Kämpfe, die darüber entbrannten. Sie brachten dem Kloster nicht immer Ehre und Vorteil. Der Inhalt der Schrift wurde etwas eingehender behandelt, um die Menge neuartiger Probleme ahnen zu lassen, die sie enthält. Der Arbeit kommt gerade auf ordensgeschichtlichem Gebiete besondere Bedeutung zu. Was hier für St. Gallen festgestellt wird, hat auch anderwärts in der Entwicklung der Klöster eine Rolle gespielt. Sehr wertvoll ist, daß der Verfasser durchgehend den Wert auf die Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse legt. Da die Bürger von St. Gallen ihre Stellung durch Bündnisse zu stärken suchten, so versetzt uns das Buch in die schweren Kämpfe, die zur Bildung der Eidgenossenschaft führten. Das Buch verdient aus diesen Gründen die weiteste Verbreitung. Der Verfasser beherrscht seine schwierige Materie, meistert sie mit einer edlen Sprache und handhabt die historische Methode sicher und mit Erfolg.

Metten.

W. F.

**Herbst, H.**, Das Benediktinerkloster Klus bei Gandersheim und die Bursfelder Reform. Leipzig u. Berlin, G. Teubner, 8<sup>o</sup>, 116 S., geh. 5,80 M.

Aus der Feder des gelehrten Wolfenbütteler Bibliotheksrates H. stammen bereits mehrere Arbeiten, die die Bursfelder Reform behandeln: Die Anfänge der Bursfelder Reform, in: Ztschr. f. niedersächsische Kirchengeschichte 36 (1931), 13—30; Johannes von Brakel. Ein Beitrag zur Bibliotheksgeschichte des Benediktinerklosters Klus bei Gandersheim, in: Nunquam retrorsum. Beiträge zur Schrift- und Buchkunde als Ehrengabe für A. Schramm 1930, 31—46; Handschriften aus dem Benediktinerkloster Northeim, in: ds. Ztschr. 50 (1932), 355—377, 611—629; und neuestens: Niedersächsische Geschichtsschreibung unter dem Einfluß der Bursfelder Reform, in: Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins. 2. Folge 5 (1933), 74—94. In vorliegender Arbeit wird an dem Kloster Klus ein typisches Beispiel „einer Beschreibung von der Durchführung der Reform und ihren Wirkungen bzw. Ergebnissen in einem einzelnen Kloster“ geboten. I. Kap. Die Bursfelder Reformbewegung und das Kloster Klus. Mit feinem Takt und großer Sachkenntnis weiß H. die Schäden vor der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts zu zeichnen. Deshalb ist sein Urteil um so beachtenswerter, weil H. überall bis zu den letzten Gründen vorstößt und nicht, wie so viele, an der Oberfläche haften bleibt. Der reiche Urkundenbestand, die noch zum größten Teil erhaltene Bibliothek von Klus aus dem 15. Jahrhundert erleichtern H. die Arbeit, die er sich aber nicht leicht gemacht hat. Nicht ohne Grund haben mehrere Schriftsteller aus der Frühzeit der Bursfelder Reform anerkannt, daß Klus recht eigentlich die Mutter der Reform sei und daß sie gerechterweise nach ihr hätte benannt werden müssen. Diesen Anspruch verkannte keineswegs die Kongregation, und noch auf dem Generalkapitel von 1629 nennt der Rezeß Klus ausdrücklich *primarium S. Unionis nostrae Bursfeldensis monasterium*, womit alle anderen Ansprüche auf diesen Ehrentitel fallen; vgl. auch: Zur Gesch. des Bursf. Breviers, ds. Ztschr. 46 (1928), 52.

Kap. II: Die Kluser Chronik und ihr Verfasser Heinrich Bodo. Bedauerlicherweise hatte man es im Anfang der Bursfelder Kongregation versäumt, die Geschichte der Reform aufzuzeichnen. Daher ist das Bild in den Berichten der ältesten Chroniken sehr verzeichnet; selbst die Gestalt des Reformabtes Johann Dederoth ist bereits ganz undeutlich